

# Schadenersatzfälle aus der Praxis einschließlich Probleme der Versicherungsdeckung

Christian Mara,  
akad. Versicherungskaufmann  
rfl lachinger gmbh,

Dr. Bernhard Huber  
Mag. Christian Ebmer  
Rechtsanwälte

Linz, 29.November 2010

## Fall 1

- Hotelier beauftragt Fachfirma, das undichte Schwimmbad abzudecken. Sanierung gelingt nicht, weil das zugekaufte Dichtungssystem ungeeignet ist. Vertreter des Zulieferers hat bei Sanierung die Arbeiten überwacht.

## Anspruchsgrundlagen

- Gewährleistung (Mangelbehebung, neuerliche Abdichtung)
- Schadenersatz (Behebung von Mangel und Folgeschaden, Austrocknung des Gebäudes)

# Unterschied

## Gewährleistung - Schadenersatz

<p>a) 2 bzw. 3 Jahre ab Übergabe/Annahme  = Objektive Frist</p> <p>b) Verschuldensunabhängig</p> <p>c) Behebung Mangel</p>	<p>a) 3 Jahre ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers (max. 30 Jahre ab Übergabe) = Subjektive Frist</p> <p>b) Verschulden erforderlich (Beweislastumkehr)</p> <p>c) Behebung Mangel + Mangelfolgeschaden</p>
--	---

## Konsequenzen

- Haftung auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist bis zu 30 Jahren möglich
- Angemessene Verkürzung der Frist durch Vereinbarung wohl möglich; Vereinbarung, dass die subjektive 3-jährige Frist schon mit Übergabe beginnt, ist aber unzulässig (OGH 8.2.2005)
- Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausschließen!

# Verschulden

- Vorsatz
- grobe oder leichte Fahrlässigkeit
- Wird gesetzlich vermutet – Auftragnehmer muss beweisen, dass ihn kein Verschulden trifft (Beweislastumkehr)

## Haftung für wessen Verschulden?

- Mitarbeiter?
- Freier Mitarbeiter?
- Subunternehmer?
- Zulieferer?

# Unterschied Subunternehmer – Zulieferer

- Subunternehmer: Werkunternehmer ist zur Herstellung eines Werkes verpflichtet; dabei bedient er sich eines Subunternehmers, dem er (idR einen Teil) seiner Leistungspflicht überträgt.
- Zulieferer: Werkunternehmer kauft Bestandteile zu, die er zur Herstellung benötigt.

- Subunternehmer ist Erfüllungsgehilfe, daher Zurechnung seines Verschuldens
- Bloßer Zulieferer ist kein Erfüllungsgehilfe, daher keine Zurechnung seines Verschuldens;  
Haftung des Werkunternehmers nur bei eigenem Verschulden (falsche Lagerung, Unterlassung der Überprüfung etc).

## Faustregel

- Wenn Werkunternehmer selbst Kaufvertrag abschließt (mit Zulieferer), dann keine Verschuldenszurechnung. Haftung nur aus eigenem Verschulden (Ausnahme ua: Streckengeschäft, Einbindung des Zulieferers in die Werkerstellung bzw. Leistungserbringung)
- Wenn Werkunternehmer Werkvertrag abschließt (mit Subunternehmer), dann Verschuldenszurechnung

## Fall 1 – Variante a

Das Dichtungssystem ist grundsätzlich fehlerhaft, da es an einem Verarbeitungsfehler leidet, der eine erfolgreiche Abdichtung geradezu vereitelt. Es handelt sich um eine fehlerhafte Serienproduktion, die nicht dem Stand der Technik entspricht, was die Fachfirma nicht erkennen muss. Durch Wasseraustritt (insbesondere in den Technikbereich) werden Kurzschlüsse sowie ein kleiner Brand verursacht (Sachschaden € 1.000,00) und ein Badegast erleidet leichte Verbrennungen (Schmerzensgeld € 1.000,00)

## Fall 1 – Variante a; Wer haftet wem?

- Hotelier → Fachfirma: gewährleistungsrechtlicher Austausch - ja; wohl kein Schadenersatz: FF muss Dichtungssystem gegen geeignetes neues austauschen; SE zu verneinen, da FF kein Verschulden trifft; Einbau war ordnungsgemäß;
- Hotelier → Hersteller: keine Ansprüche nach PHG (da Hotelier Unternehmer ist)
- Badegast → Hersteller: Ersatzanspruch (Schmerzensgeld) € 1.000,00 nach PHG;

## Fall 1 – Variante b

Das Dichtungssystem wird vom Hersteller für jede Art von Schwimmbad als geeignete Abdichtung angeboten. Tatsächlich ist das Dichtungssystem nicht für Salzwasserbecken, sondern nur für Chlorwasserbecken geeignet. Einen gesonderten Hinweis in der Herstellungsanleitung des Herstellers gibt es nicht. Die Ungeeignetheit für Salzwasserbecken kann nur durch umfangreiche chemische Tests erkannt werden. Die Gewährleistungsfrist ist abgelaufen. Durch Wasseraustritt (insbesondere in den Technikbereich) werden Kurzschlüsse sowie ein kleiner Brand verursacht (Sachschaden € 1.000,00)

## Fall 1 – Variante b; Wer haftet wem?

- Besteller → Hersteller:

Sofern Besteller kein Unternehmer - Ansprüche aus Produkthaftung denkbar (sogenannter Instruktionsfehler, Unterlassung der Aufklärung)

- Besteller → Fachfirma:

kein Schadenersatzanspruch mangels Erkennbarkeit (mangels eigenem Verschulden);

keine Mängelbehebung da Gewährleistungsfrist abgelaufen

## Fall 1 – Variante c

Das Dichtungssystem ist fehlerlos sowie mangelfrei aber nur für bestimmte Arten von Schwimmbädern geeignet, nicht aber auch für das gegenständliche Schwimmbad. Der Fachfirma ist dies bewusst, sie nimmt darauf jedoch keine Rücksicht. Die Gewährleistungsfrist ist noch nicht abgelaufen. Durch Wasseraustritt (insbesondere in den Technikbereich) werden Kurzschlüsse sowie ein kleiner Brand verursacht (Sachschaden € 1.000,00)

## Fall 1 – Variante c; Wer haftet wem?

- Besteller → Fachfirma: gewährleistungsrechtliche Ansprüche (Wiederherstellung der Abdichtung, Preisminderung, Wandlung); Schadenersatzanspruch hinsichtlich Dichtungssystem selbst + Brandschaden als Mangelfolgeschaden, da rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten der FF
- Besteller → Hersteller: keine Ansprüche (sofern Hersteller auf Ungeeignetheit hingewiesen hat)

# Fall 1 - Versicherungsdeckung

## **Betriebshaftpflicht-Versicherung**

Variante a) „Verarbeitungsfehler bei Hersteller“

- **Hersteller:**
  - im Falle der Haftung nach PHG volle Ersatzleistung (Personen/Sachschaden-SB € 500) im Rahmen der AHVB/EHVB Grunddeckung
  - erweiterte PH-Versicherung: Aus- und Einbaukosten der Fachfirma
  - Nachbesserungs-Begleitschäden (Zwangsbeschädigung bei Mangelbeseitigung)
- **Fachfirma:**
  - Haftpflicht-Versicherer übernimmt Abwehr eines nicht gerechtfertigten Schadenersatzanspruches (Sachschaden Technikraum)
- **Hotelier:**
  - Deckung für Personenschaden bei Haftung aus dem Betrieb einer Schwimmbadanlage

**Gewährleistungsverpflichtungen** sind im Rahmen der Betriebshaftpflicht-Versicherung nicht gedeckt:

- mangelhaftes Dichtungsmaterial
- Leistung der Fachfirma (siehe jedoch „Aus/Einbaukosten“)

# Fall 1 - Versicherungsdeckung

## **Betriebshaftpflicht-Versicherung**

Variante b) „Ungeeignetheit - Instruktionsfehler Hersteller“

- **Hersteller:**
  - bei unterlassener Aufklärungspflicht volle Ersatzleistung (Personen- und Sachschaden-SB € 500) im Rahmen der AHVB/EHVB Grunddeckung, sofern Anspruchsteller Endverbraucher ist
  - erweiterte PH-Versicherung übernimmt Aus- und Einbaukosten der Fachfirma
  - Mangelnebenkostendeckung für Zwangszerstörungen (Nachbesserungs-Begleitschäden)
- **Fachfirma:**
  - Haftpflicht-Versicherer wehrt nicht gerechtfertigten Schadenersatzanspruch (Sachschaden Technikraum) ab
- **Hotelier:**
  - Betriebsrisiko - Deckung für Personenschaden

# Fall 1 - Versicherungsdeckung

## **Betriebshaftpflicht-Versicherung**

Variante c) „mangelfreies Dichtungssystem“

- **Hersteller:**
  - Abwehr ungerechtfertigter Schadenersatzansprüche
- **Fachfirma:**
  - Ersatzleistung für Sachschaden im Technikraum
  - Folgeschaden: Vermögensschaden aufgrund Betriebsunterbrechung
  - Klausel „Nachbesserungs-Begleitschäden“: Kostenübernahme für Zwangsbeschädigung im Zuge der Mangelbeseitigung
- **Hotelier:**
  - Deckung für Personenschaden - Betriebsrisiko

**Gewährleistungsverpflichtungen** sind im Rahmen der Betriebshaftpflicht-Versicherung nicht gedeckt:

- Leistung der Fachfirma

# Fall 1 - Versicherungsdeckung

## **Bauwesen-Versicherung**

- Neuerrichtung der Schwimmbadanlage
- Bauherr (Hotelier) beauftragt selbst die einzelnen Bauleistungen
- Kaskoversicherung während der Bauzeit und „Extended Maintenance“
- Mangelfolgeschaden
- Ersatzleistung: Sachschaden im Technikraum
- Mehrkosten für die Behebung des Mangels selbst - nicht versicherbar

## **Bestandsversicherung**

- Feuer-Versicherung der gesamten Hotelanlage
- Ersatzleistung für Brandschaden im Technikraum
- Prüfung Regressmöglichkeiten

## Fall 2:

- Gasversorgungsunternehmen beauftragt Baufirma, Gasrohre (zum Transport brennbarer Gase mit einem Überdruck von mind. 0,5 bar) im Erdreich zu verlegen. Baufirma schweißt die einzelnen Rohre mangelhaft, was sich als durchgehender Fehler auch bei anderen gleichartigen Aufträgen herausstellt.

# Haftung aus Gewährleistung / Schadenersatz

- Haftung aus Gewährleistung unproblematisch. Baufirma muss mangelhaftes Gewerk sanieren (dh „verbessern“)
- Problem: Beschädigung anderer Gewerke durch Sanierung, die nicht Baufirma selbst durchgeführt hatte (z.B. Asphaltierungsarbeiten). Ist die Neudurchführung dieser Leistungen im Rahmen der Gewährleistung oder des Schadenersatzes (also nur bei Verschulden!) durchzuführen?

# Verbesserungsbegleitschäden

- Rechtsfrage, ob „Verbesserungsbegleitschäden“ im Rahmen der Gewährleistung oder des Schadenersatzes zu ersetzen sind, ist bis heute ungeklärt.
- Judikat aus 1973: Gewährleistung
- Literatur: eher Schadenersatz
- Auseinanderfallen allgemeines Zivilrecht und Versicherungsrecht

## Fall 2 – Variante a

Es kommt in Folge der fehlerhaften Verschweißung zu einem Gasaustritt und einer Explosion, durch die ein Autofahrer einen Unfall erleidet. Die mangelhafte Verschweißung wurde mit einer neuartigen Schweißkomponente durchgeführt, deren Ungeeignetheit erst durch die Anwendung in der Praxis zum Vorschein kommen konnte und die auch in der Fachliteratur für dieses Einsatzgebiet nicht als ungeeignet beschrieben war.

## Fall 2 – Variante a; Wer haftet wem?

### Geschädigter → Bau-/Gasunternehmen:

- Keine vertraglichen Ansprüche (mangels Vertrag zwischen den Parteien)
- Keine deliktischen Ansprüche (es fehlt am Verschulden der Bau-/Gasfirma); Angewandte Methode entsprach dem Stand der Technik, Schaden war nicht vorhersehbar;
- Haftung des Gasversorgungsunternehmens gemäß §10 Rohrleitungsgesetz (Gefährdungshaftung des Inhabers eine Anlage iS des Gesetzes)

## Fall 2 – Variante b

Es kommt in Folge der fehlerhaften Verschweißung zu einem Gasaustritt und einer Explosion, durch die ein Autofahrer (Bankdirektor) von der Straße abkommt und einen folgenreichen Unfall erleidet ( Querschnittslähmung, Pflegebedürftigkeit € 50.000,00 pro Jahr, Schmerzensgeld € 200.000,00, Verdienstentgang € 1.000.000,00, Auto Totalschaden € 100.000,00). Die mangelhafte Verschweißung wurde mit einer neuartigen Schweißkomponente durchgeführt, deren Ungeeignetheit der Baufirma bereits seit einem Jahr bekannt war. Die Baufirma wollte mit der Veröffentlichung der Gefahr und der Sanierung aus Kostengründen noch zuwarten. Das Gasversorgungsunternehmen hatte davon keine Kenntnis.

## Fall 2 – Variante b; Wer haftet wem?

Geschädigter → Bau-/Gasunternehmen:

- Keine vertraglichen Ansprüche (mangels Vertrag)
- Deliktische Ansprüche gegen Baufirma (keine Sanierung wider besseren Wissens); Grob fahrlässiges Verhalten
- Wohl keine deliktischen Ansprüche gegen Gasunternehmen (eingeschränkte Gehilfenhaftung, Beweislast bei Geschädigtem)
- Haftung des Gasversorgungsunternehmens jedoch gemäß § 10 Rohrleitungsgesetz

## Fall 2 – Variante c

Es kommt in Folge der fehlerhaften Verschweißung zu einer Explosion einer Erdgasleitung und einem 10-stündigen Stromausfall. Das Kühlgut des benachbarten Supermarktes verdirbt.

## Fall 2 – Variante c; Wer haftet wem?

Supermarkt → Bau-/Gasunternehmen:

- Keine Ansprüche, da es sich um einen „reinen Vermögensschaden“ handelt; Nur Eingriffe in absolut geschützte Rechtsgüter (körperliche Integrität etc.) sind ersatzfähig;
- Keine Ansprüche gemäß Rohrleitungsgesetz, da Erdgasleitungen ausdrücklich von der Anwendung des Gesetzes ausgenommen sind

# Fall 2 - Versicherungsdeckung

## **Betriebshaftpflicht-Versicherung**

Variante a) „Ungeeignetheit bei Anwendung in der Praxis“

- **Baufirma:**
  - es liegt kein Verschulden vor - Abwehr ungerechtfertigter Schadenersatzansprüche durch den Haftpflicht-Versicherer
- **Gasversorgungsunternehmen:**
  - Haftung aufgrund des Rohrleitungsgesetzes (verschuldensunabhängig) für die aus dem Betrieb der Anlage resultierende Schäden
  - Ersatzleistung für Personen- und Sachschäden (Ansprüche des Autolenkers)

# Fall 2 - Versicherungsdeckung

## Betriebshaftpflicht-Versicherung

Variante b) „fehlerhafte Verschweißung - Kenntnis ja/nein“

- **Baufirma:**
  - Kenntnis von der Mangelhaftigkeit
  - Unterlassung der Sorgfaltspflicht
  - keine Deckung aus Betriebshaftpflicht für gegenständlichen Vorfall
- **Gasversorgungsunternehmen:**
  - verschuldensunabhängige Haftung aufgrund des Rohrleitungsgesetzes
  - Haftpflicht-Versicherer übernimmt Personen- und Sachschäden (Ansprüche des Autolenkers)
  - Prüfung von Regressmöglichkeiten
- **Baufirma:**
  - Haftung aus Vertrag für mangelhaft erbrachte Leistung (keine Kenntnis des Mangels)
  - fehlerhafte Verschweißung führt zur Explosion → Sachschaden am Gebäude des Versorgungsunternehmens
  - Betriebshaftpflicht-Versicherer tritt in den Schadensfall ein
  - keine Deckung für Schäden an gelieferten Sachen der Baufirma
- **Baufirma:**
  - Mangel war bekannt bevor ein Schaden eingetreten ist
  - keine Verpflichtung für den Versicherer tätig zu werden, da kein versicherter Schadensfall vorliegt
  - VN hingegen hat aufgrund der Kenntnis der Gefahr zu sorgen, dass Fehler behoben wird
  - Schadenverhütungskosten: Sonderregelung im Rahmen der Haftpflicht-Versicherung

**Verweis:** Schadenminderungspflicht gem. VersVG im Versicherungsfall - Leistungsfreiheit des VR

# Fall 2 - Versicherungsdeckung

## **Betriebshaftpflicht-Versicherung**

Variante c) „Stromausfall“

- **reiner Vermögensschaden:**
  - mittelbarer Schaden
  - keine Deckung im Rahmen der Betriebshaftpflicht-Versicherung für verdorbene Ware
- **Sach- und abgeleiteter Vermögensschaden:**
  - Explosion führt zu einem Brandschaden am Supermarkt-Gebäude und in Folge zu einem Ausfall der Kühlanlagen
  - Haftungsgrundlage bildet das Rohrleitungsgesetzes für Beschädigung an Sachen
  - Deckung aus der Betriebshaftpflicht-Versicherung
  - Ersatzleistung: Sachschaden am Gebäude, entgehenden Gewinn aufgrund verdorbener Ware, Verlust von Deckungsbeiträgen

# Fall 2 - Versicherungsdeckung

## Allgemeine Hinweise:

- **Nachbesserungs-Begleitschäden:**
  - relevant für Betriebshaftpflicht-Versicherung des Bauunternehmens
  - Deckung der Kosten für Grabungsarbeiten im Zuge der Mangelbeseitigung
  - Voraussetzung: Grabungsarbeiten wurden nicht von der Baufirma selbst durchgeführt
- **Bauwesen-Deckung:**
  - Kaskoversicherung während der Bauzeit und Nachhaftung
  - versichert sind Schäden an der Bauleistung
  - zB Explosionsschaden bei der Inbetriebsetzung
- **Bestandsversicherung:**
  - Feuer-Versicherer übernimmt den durch die Explosion entstandenen Sachschaden am Gebäude des Gasversorgungsunternehmens
  - Prüfung von Regressmöglichkeiten

## Fall 3

Dachdecker verlegt Flachdachplanen, die mikroskopisch kleine Löcher aufweisen und daher undicht sind. Er muss im Rahmen der Gewährleistung gegenüber dem Besteller den Mangel beheben und will sich nun bei seinem Zulieferer, der seinerseits die Planen vom deutschen Hersteller bezogen hat, schadlos halten.

# Produkthaftung

- Gewährleistung und Schadenersatz: Immer nur gegenüber Vertragspartner! (Ausnahme: Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter)
- Produkthaftung: Ansprüche direkt gegenüber Hersteller oder Importeur

# Produkthaftung

- Verschuldensunabhängige Haftung
- Fehlerhaftigkeit eines Produktes (kann auch in fehlerhafter bzw. unvollständiger Bedienungsanleitung liegen)
- Auf Schadensrisiko ist in Bedienungsanleitung konkret hinzuweisen, sofern nicht für jedermann ganz offenkundig, ansonsten Fehlerhaftigkeit!

## Produkthaftung – Wer haftet?

- Der Hersteller eines Produktes, oder dessen Importeur in den EWR
- Hersteller ist derjenige, der das Endprodukt, einen Grundstoff oder ein Teilprodukt erzeugt hat, sowie jeder, der als Hersteller auftritt, indem er seinen Namen, seine Marke oder ein anderes Erkennungszeichen auf dem Produkt anbringt.

## Produkthaftung – Das Produkt

- „**Assembling**“ = Herstellung, wenn Endergebnis nach Verkehrsauffassung ein neues Produkt ist
- „**Finishing**“ oder „**make-ready-Service**“ = keine Herstellung; liegt jedenfalls dann vor, wenn Fertigstellung von einem Laien ohne Konstruktions- und Fachwissen mit einfachen Handgriffen und ohne Spezialwerkzeug bewirkt werden kann (OGH 23.11.2006)

## Produkthaftung – Haftung wofür?

Im Wesentlichen Konsumentenrecht, weil  
Haftung nur für

- Personenschäden
- Schäden an anderen, vom Produkt verschiedenen Sachen von mehr als € 500,--, wenn ihn nicht ein Unternehmer erlitten hat, der die Sache überwiegend in seinem Unternehmen verwendet hat
- Keine Haftung für reine Vermögensschäden

## Fall 3 – Variante a

Dachdecker und Zulieferer konnten/mussten den Mangel nicht erkennen, da es sich um mikroskopisch kleine Löcher handelt. Die Löcher sind im Rahmen des Produktionsvorganges des Herstellers entstanden – ein Stromausfall hat zu elektronischen Fehlern der Produktionsmaschine geführt, was aber seitens des Herstellers nicht weiter beachtet wurde. Durch den Wassereintritt kommt es zu einem Schaden (Entfeuchtung, Schimmel, Sanierung etc.) beim Endkunden (= Privater)

## Fall 3 – Variante a; Wer haftet wem?

- Besteller → Dachdecker: Gewährleistung, kein Schadenersatz, Verschulden nur wenn DD Mangel kannte oder kennen musste; Pflicht zur Dichtheitsprüfung besteht nicht; DD wäre nur schadenersatzpflichtig, wenn die mangelhafte Verlegung ursächlich für Wassereintritt war;
- Besteller → Hersteller: Anspruch nach PHG
- Dachdecker → Zulieferer: gewährleistungsrechtlicher Regress
- Zulieferer → Hersteller: gewährleistungsrechtlicher Regress

## Fall 3 – Variante b

Die mikroskopisch kleinen Löcher in der Plane sind Serie und hat die Plane daher besonders gute Dampfdiffusions-eigenschaften, womit auch der Hersteller wirbt. Freilich muss über die Plane zur endgültigen Abdichtung noch eine spezielle Versiegelung des Herstellers aufgebracht werden. Das steht auch in der Verlegeanleitung des Herstellers, die der Zulieferer des Dachdeckers diesem auch bei jeder Lieferung beilegt. Der Dachdecker beachtet jedoch die Verlegeanleitung nicht; Durch Wassereintritt infolge mangelnder Versiegelung kommt es zu einem Schaden (Entfeuchtung, Schimmel, etc.)

## Fall 3 – Variante b, Wer haftet wem?

- Besteller → Dachdecker: Gewährleistung + Schadenersatz
- Besteller → Hersteller: kein Anspruch nach PHG (kein Produktfehler)
- Dachdecker → Zulieferer: kein gewährleistungsrechtlicher Regress (da gelieferte Ware mangelfrei); Plane war ordnungsgemäß und Verlegeanleitung wurde weitergegeben;

## Fall 3 – Variante c

Die Plane wird vor dem Verkauf vom Hersteller noch an die Firma XY zum Imprägnieren gegeben, bevor sie an die verschiedenen Zwischenhändler ausgeliefert wird. Die Firma XY verwendet ein neuartiges Imprägniermittel der Firma Z, wobei sich in weiterer Folge herausstellt, dass dieses Mittel bei starker Hitze Giftstoffe freisetzt. Die Plane wird vom Dachdecker auf der Dachterrasse des Kunden montiert. Das Kind des Kunden spielt im Sommer mehrere Stunden auf der Dachterrasse und erleidet durch die giftigen Dämpfe eine Lungenverätzung.

## Fall 3 – Variante c, Wer haftet wem?

- Besteller/Kind → Dachdecker: Gewährleistung (Ware ist mangelhaft), kein Schadenersatz hinsichtlich Körperverletzung
- Dachdecker → Zulieferer: gewährleistungsr. Regress
- Zulieferer → Hersteller Plane: gewährleistungsr. Regress
- Kind → Imprägnierfirma: kein Anspruch nach PHG (da kein körperliches Produkt hergestellt), mangels Verschulden auch kein Schadenersatz
- Kind → Firma Z (Imprägniermittel): Anspruch nach PHG (Firma Z ist Hersteller des fehlerhaften Produktes)

# Fall 3 - Versicherungsdeckung

## **Betriebshaftpflicht-Versicherung**

Variante a) „Produktionsfehler“

### - **Hersteller:**

- Haftung für Sachschaden aufgrund produkthaftungsrechtlicher Ansprüche
- Deckung im Rahmen der AHVB/EHVB für Beseitigung des Schadens beim Endkunden
- erweiterte PH-Versicherung: Kosten für Entfernen und Neuverlegen der Plane
- Nachbesserungs-Begleitschäden: zB Spenglerarbeiten müssen bei Mangelbehebung zerstört werden

### - **Dachdecker:**

- Haftpflicht-Versicherer übernimmt Abwehr eines nicht gerechtfertigten Schadenersatzanspruches (Schaden am Mauerwerk) - kein Verschulden
- gewährleistungsrechtlicher Regress beim Zulieferer/Hersteller

**Gewährleistungsverpflichtungen** sind im Rahmen der Betriebshaftpflicht-Versicherung nicht gedeckt:

- mangelhafte Plane
- Leistung des Dachdeckers (aber: „erw. PH/Aus- u. Einbaukosten“)

# Fall 3 - Versicherungsdeckung

## **Betriebshaftpflicht-Versicherung**

Variante b) „mangelhafte Versiegelung“

- **Hersteller:**
  - mangelfreies Produkt
  - ungerechtfertigte Schadenersatzansprüche werden vom Haftpflichtversicherer abgewehrt
  
- **Dachdecker:**
  - aufbringen der Versiegelung ist nicht vom Versicherungsschutz umfasst (Gewährleistung)
  - Entschädigungsleistung für Sachschaden an der Bausubstanz im Rahmen der Betriebshaftpflicht-Versicherung (AHVB/EHVB Grunddeckung)
  - Nachbesserungs-Begleitschäden: deckt zusätzliche Kosten im Zuge der Mangelbehebung (zB Gärtnerarbeiten am Flachdach)
  - Tätigkeitsschäden an unbeweglichen Sachen: durch die Tätigkeit des Dachdeckers (Mangelbehebung) entsteht ein weiterer Schaden am Gebäude (zB Brand bei Flämmarbeiten)
  - Tätigkeitsschäden an beweglichen Sachen: durch unsachgemäße Bearbeitung wird die Folie zerstört

# Fall 3 - Versicherungsdeckung

## Betriebshaftpflicht-Versicherung

Variante c) „Giftstoffe“

- **Hersteller Imprägniermittel:**
  - Haftung für Personenschaden aufgrund PHG
  - Deckung im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung (AHVB/EHVB Grunddeckung) für Schmerzensgeld
  - erweiterte Produkthaftpflicht-Versicherung
  - Nachbesserungs-Begleitschäden
- **Dachdecker:**
  - Haftpflicht-Versicherer übernimmt Abwehr eines nicht gerechtfertigten Schadenersatzanspruches
  - gewährleistungsrechtlicher Regress beim Zulieferer/Hersteller

Keine Deckung für **Gewährleistungsverpflichtungen** (Polizze des Dachdeckers):

- mangelhafte Pläne
- Arbeitsleistung

aber: „erweiterte Produkthaftpflicht-Versicherung“ (Deckung Imprägniermittelhersteller)

- Aus- u. Einbaukosten
- durch vermengen/vermischen zerstörtes „drittes“ Produkt

# Fall 3 - Versicherungsdeckung

## **Bauwesen-Versicherung**

- Sach- und Mangelfolgeschäden während der Bauzeit und der Extended Maintenance
- Übernahme des entstandenen Sachschadens (beschädigte Bausubstanz)
- Kosten zur Behebung des Mangels selbst - nicht versicherbar

## **Allrisk-Versicherung**

- Abnahme der Arbeitsleistung durch Bauherrn erfolgt
- Wassereintritt im Dachbereich aufgrund außerordentlicher Niederschläge
- „unbenannte Gefahren“ als Sonderdeckung (plötzliche und unvorhersehbare Ereignisse)

huber | ebmer | partner  
RECHTSANWÄLTE GMBH

**RFL**<sup>GMBH</sup>  
LACHINGER

Vielen Dank !